

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00160 vom 21. Februar 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2016.00160](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2016.00160)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00160 du 21 février 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00160 del 21 febbraio 2018

## Erwägungen

### E. 1.1

X.\_\_\_\_, geboren 1968, absolvierte nach der Schulzeit eine Lehre als Kleinoffsetdrucker, ging danach einige Arbeitsverhältnisse im erlernten Beruf ein, die von kürzerer Dauer waren, und arbeitete anschliessend in der Werbung sowie als Fotoreporter, Journalist und Redaktor verschiedener Zeitungen und Zeitschriften (vgl. den Lebenslauf in Urk. 13/20 und die Zeugnisse in Urk. 20/20). Zuletzt versah er ab dem 1. Dezember 2011 beim Y.\_\_\_\_ eine Stelle als Redaktor der Verbandspublikation „Z.\_\_\_\_“, die ihm bereits per Ende April 2012 wieder gekündigt wurde (Arbeitsvertrag, Kündigungsschreiben und Arbeitszeugnis in Urk. 13/153). Danach bezog er Arbeitslosenentschädigung und war daher bei der Suva für die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen obligatorisch versichert.

### E. 1.2

Am späteren Abend des 19. Juni 2012 war X.\_\_\_\_ nach einem Restaurantbesuch mit einem Elektroroller unterwegs nach Hause und wurde von einer Autolenkerin auf der Strasse tief schlafend beziehungsweise bewusstlos aufgefunden (vgl. die Polizeiunterlagen in Urk. 13/50). Er wurde ins Spital A.\_\_\_\_ gebracht, wo ein Mehrschicht- Computertomogramm des Schädels einschliesslich der Nasennebenhöhlen angefertigt wurde (Bericht vom 20. Juni 2012, Urk. 13/35) und ein Schädel-Hirn-Trauma Grad I mit einer Kalottenfraktur, einer Fraktur im Bereich des Orbitadaches und einer minim dislozierten Fraktur im Bereich des linken Rezessus

frontalis sowie eine Schulterkontusion links diagnostiziert wurden. Am 23. Juni 2012 konnte X.\_\_\_\_ das Spital wieder verlassen (Austrittsbericht vom 24. Juli 2012, Urk. 13/18).

X.\_\_\_\_

meldete das Ereignis am 11. Juli 2012 der Suva (Urk. 13/1). Diese liess durch den Versicherten das einschlägige Formular ausfüllen (Urk. 13/11),

holte beim Hausarzt Dr. med. B.\_\_\_\_ das Arztzeugnis UVG vom 20. Juli 2012 ein (Urk. 13/12), nahm am 6. August 2012 die mündlichen Angaben des Versicherten zum Hergang des Ereignisses, zu seinem Gesundheitszustand und zu seiner beruflichen Situation entgegen (Urk. 13/21) und anerkannte daraufhin ihre Leistungspflicht (Schreiben vom 9. August 2012, Urk. 13/22).

In der Folge liess sich die Suva vom Versicherten persönlich (Aufzeichnungen vom 21. September 2012, Urk. 13/30) und von Dr. B.\_\_\_\_ (Berichte vom 31. August und vom 26. September 2012, Urk. 13/26 und Urk. 13/32) über den Verlauf berichten und nahm einen Bericht des Spitals A.\_\_\_\_ über ein weiteres Mehrschicht- Computertomogramm des Schädels vom 17. September 2012 zu den Akten (Urk. 13/34). Am 6. November 2012

teilte sie dem Versicherten gestützt auf eine Auskunft von Dr. B.\_\_\_\_ (Telefonnotiz vom 3 1. Oktober 2012, Urk. 13/41) mit, dass sie ihre Taggeldleistungen ab dem 1. November 2012 einstelle, da er ab diesem Datum wieder zu 75 % arbeitsfähig sei und deshalb die Arbeitslosenversicherung für die Entschädigung des Erwerbsausfalles zuständig sei ( Urk. 13/43). Am 2 2. November 2012 bescheinigte Dr. B.\_\_\_\_ dem Versicherten noch bis Ende November 2012 eine 25%ige Arbeitsunfähigkeit und hielt fest, dass danach mit einer vollen Arbeitsfähigkeit zu rechnen sei ( Urk. 13/49 S. 4).

### **E. 1.3**

Nachdem Dr. B.\_\_\_\_ am 2 5. Januar 2013 berichtet hatte, sein Patient leide immer noch am beidseitigen Tinnitus, der seit dem Unfall bestehe ( Urk. 13/53), liess die Suva den Versicherten nach Rücksprache mit dem Kreisarzt Dr. med. C.\_\_\_\_ , Spezialarzt für Physikalische M edizin und Rehabilitation (Urk. 13/54-56) ,

durch Dr. med. D.\_\_\_\_ , Spezialarzt für Neurologie , untersuchen , der ihm wieder eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit attestierte (Bericht vom 1 5. März 2013, Urk. 13/62). Am 3. April 2013 wurde eine Magnetresonanz - to mo graphie des Schädels durchgeführt ( Urk. 13/70), und am 4. April 2013 untersuchte Dr. med. E.\_\_\_\_ , Spezialarzt für Otorhinolaryngologie, den Versicherten auf Zuweisung von Dr. B.\_\_\_\_ hin ( Urk. 13/83; Brief von Dr. B.\_\_\_\_

vom 2 2. März 2013, Urk. 13/68). Am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.